

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer:

P-4104 TRLP

Datum: 22. Februar 2024

Gegenstand

Ablaufgarnituren "KA90 Flach",
Ablaufstutzen DN/OD 40
für die Entwässerung von Duschen
aus emailliertem Stahl

Auftraggeber
(Antragsteller)

Franz Kaldewei GmbH & Co. KG
Beckumer Straße 33 - 35
59229 Ahlen
GERMANY

Geltungsdauer

28. Februar 2029

Anlagen

2 Zeichnungen

Der Beurteilung der Ablaufgarnituren „KA90 Flach“ liegen unter anderem die Prüfbericht Nr. 60439426-002 und Nr. DE22QN4H 006 der TÜV Rheinland LGA Products GmbH zugrunde.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand (Bauprodukt) nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Vorbehaltlich einer abweichenden Genehmigung / Lizenzvereinbarung darf dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis nur im ungekürzten Originalwortlaut und in Originalgestaltung veröffentlicht und verwendet werden. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält das Ergebnis einer Einzelprüfung und stellt kein allgemeingültiges Urteil über die Eigenschaften aller Produkte aus der Serienfertigung dar.

Sollte der Inhalt des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses einer Auslegung bedürfen, so ist der deutsche Text maßgebend.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Beschreibung des Gegenstandes:

Die Ablaufgarnituren „KA90 Flach“ Ablaufstutzen DN/OD 40, waagrecht dienen zur die Entwässerung von Duschen aus emailliertem Stahl

Die Geruchverschlüsse, sind mit Tauchrohr ausgeführt, und haben eine Sperrwasserhöhe von 30 mm. Der Tauchrohreinsetz kann im eingebauten Zustand demontiert werden. - Ein Zugang zum Abwasserrohrsystem (etwa mit einem einfachen Reinigungsgerät) ist dann möglich.

Die Abdichtung der Schnittstelle des Ablaufkörpers zur Duschwanne erfolgt mittels Lippendichtung / Kragendichtung. Bezüglich dem Nachweis der Dichtheit dieser Verbindung, siehe Prüfberichte Nr. 60439426-002 und Nr. 57216237-02, Abschnitt 6.8.3 der TÜV Rheinland LGA Products GmbH.

1.2 Verwendungsbereich:

Die Ablaufgarnituren "KA90 Flach" sind für das Entwässern eines einzelnen Duschkopfes in Duschen mit geringen Einbauhöhen vorgesehen. Es dient der Verwendung in Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden, nach DIN EN 12056-1 und -2: 2001-01, in Verbindung mit DIN 1986-100: 2016-12 zur Aufnahme des Abwassers nach Tabelle 4 von DIN EN 274-1: 2002-05.

1.3 Verwendungsauflagen -beschränkungen bzw. Anmerkung:

1.3.1 Durch die besondere Konstruktion des Geruchverschlusses werden die Anforderungen des Widerstandes des Geruchverschlusses gegen Druckbeaufschlagung (einschließlich simulierter Verdunstung), trotz reduzierter Geruchverschlusshöhe von 30 mm erfüllt. Siehe Abschnitt D 6 von siehe Prüfbericht Nr. 60439426-002.

Abflussstutzen von Ablaufgarnituren für die Entwässerung von Duschen in der Nennweite DN 40 sind nach DIN EN 12056-2 (System I) bzw. DIN 1986-100 nicht vorgesehen. Jedoch ist diese Nennweite im System III von DIN EN 12056-2 vorgesehen.

1.3.2 Aufgrund der nach Norm durchgeführten Prüfungen, erscheint das Ablaufsystem selbst als wasserdichte Einheit.

Aus Sicht der Prüfstelle sind die Ablaufgarnituren "KA90 Flach" für den vom Hersteller vorgesehenen Einsatz (für die Aufnahme des Abwassers nach Tabelle 4 von DIN EN 274) verwendbar.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften, Kennwerte

Die Ablaufgarnituren "KA90 Flach" müssen den Anforderungen von DIN EN 274 in Verbindung mit DIN EN 1253 entsprechen, soweit diese unter Berücksichtigung des besonderen Verwendungszweckes anwendbar sind.

Abweichend hiervon ist die Geruchverschlusshöhe.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Siehe 2.1.

2.3 Entwurf und Bemessung

Beim Entwurf und der Bemessung ist zu berücksichtigen, dass an das Ablaufsystem nur für den Anschluss an die vom Hersteller vorgesehenen Duschwannen geeignet ist, und die maximal auftretende hydraulische Ablaufleistung eingehalten wird. – Siehe Prüfberichte Nr. 60439426-002 und Nr. DE22QN4H 006 der TÜV Rheinland LGA Products GmbH.

2.4 Ausführung

Für die Ausführung von Entwässerungsanlagen von Gebäuden und Grundstücken gilt DIN EN 12056-1 und -2 in Verbindung mit DIN 1986-100.

2.5 Nutzung, Unterhalt und Wartung

Bezüglich Einbau, Nutzung, Unterhalt und Wartung sind die Herstellerangaben zu beachten.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen (Übereinstimmungsnachweis ÜHP).

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen entsprechend DIN EN 274 in Stichproben durchzuführen:

- Beschaffenheit der Oberflächen / Äußere Beschaffenheit
- Maße
- Material / Werkstoffe
- Kennzeichnung

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Prüfstelle, die das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt hat, auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Erstprüfung (bzw. Typprüfung) des Bauprodukts

Eine umfassende Erstprüfung (bzw. Typprüfung) des Bauprodukts ist bereits durch die TRLP erfolgt. Es wurden alle Prüfungen entsprechend DIN EN 274 geprüft die unter Berücksichtigung des besonderen Verwendungszweckes anwendbar sind.

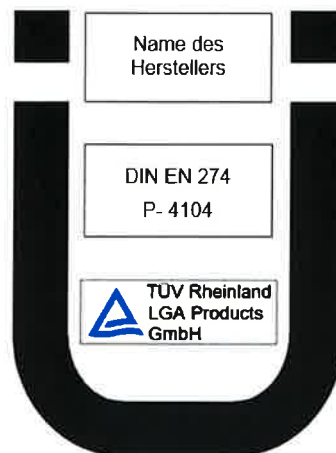
Prüfergebnisse siehe TRLP-Prüfberichte Nr. 60439426-002 und Nr. DE22QN4H 006.

3.4 Fremdüberwachung

Für den Fall des hier vorliegenden Übereinstimmungsnachweises ÜHP ist eine Fremdüberwachung baurechtlich nicht zu fordern. Sie ist jedoch unter Berücksichtigung der Regelungen in DIN EN zu empfehlen.

4. Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.



5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 21 der Bayerischen Bauordnung (entsprechend § 21 a der Musterbauordnung für die Länder der Bundesrepublik Deutschland) in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 12.2.12 erteilt.

6 Allgemeine Hinweise

- 6.1** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 6.2** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 6.3** Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle (Einbaustelle) bereitzuhalten.
- 6.4** Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der TRLP nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

X 

Sachverständige(r)/Expert
Signiert von: Matthias Kauer

X 

Sachverständige(r)/Expert
Signiert von: Martin Fries